

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. Januar 1935



Jahrgang 1

Heft 1

Schriftleitung:

Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

Inhalt

	Seite		Seite
Amtlicher Teil		12. Schullandheime. Vom 14. Dezember 1934	14
Personalnachrichten	2	13. Übernahme von Studienassessoren in den Volksschul- dienst. Vom 15. Dezember 1934	15
Amtliche Erlasse		14. Staatliche Anerkennung als Volkspfleger (-pflege- rinnen). Vom 17. Dezember 1934	15
des Reichs- und Preussischen Ministeriums für		15. Zahlung von Versorgungsbezügen an Bezugsberechtigte im Ausland. Vom 20. Dezember 1934	15
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		16. Firma des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 20. Dezember 1934	15
1. Prüfungen in Preußen im Jahre 1935	3	17. Aufnahme von Studierenden in die preussischen Hoch- schulen für Lehrerbildung. Vom 20. Dezember 1934	15
2. Schullandheime. Vom 4. Oktober 1933	6	18. Umschulung von evangelischen männlichen akademischen Anwärtern auf Mittelschullehrerstellen für den Volkss- schuldienst. Vom 20. Dezember 1934	16
3. Konferenzordnung für höhere Schulen. Vom 9. De- zember 1933	6	19. Beurlaubung von Schülern mittlerer und höherer Lehranstalten zu Führer-Schulungslehrgängen der Hitler-Jugend. Vom 21. Dezember 1934	17
4. Hochschulspportordnung. Vom 30. Oktober 1934	6	20. Der Tierschutz im heutigen Deutschland. Vom 22. Dezember 1934	18
5. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten. Vom 8. Dezember 1934	10	21. Druckfehlerberichtigung	18
6. Rückstrahlertypenprüfzeichen. Vom 10. Dezember 1934	10	der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
7. Schutz der schulpflichtigen Jugend gegen Ansteckung von tuberkulosekranken Lehrern und Lehrerinnen. Vom 11. Dezember 1934	11	Keine	
8. Palästina-Jahrbuch. Vom 12. Dezember 1934	11		
9. Ausbildung von Schwimmlehrern und -lehrerinnen. Vom 13. Dezember 1934	12		
10. Uniform- und Abzeichentafel für den NS-Arbeitsdienst. Vom 13. Dezember 1934	12		
11. Reichs-Habilitations-Ordnung. Vom 13. Dezember 1934	12		

An die Beamten, Angestellten und Arbeiter der preussischen Verwaltung.

Das zweite Jahr der nationalsozialistischen Revolution, ein Jahr harter und unermüdlicher Aufbauarbeit, liegt hinter uns. Die preussische Beamenschaft hat, wie ich es von ihr gefordert und erwartet habe, in vorbildlicher Pflichtauffassung und unerschütterlicher Disziplin die ihr gestellten Aufgaben, die vornehmlich der Festigung des Reiches galten, erfüllt. Dafür spreche ich ihr meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Dieser Dank gilt insbesondere dem unbekanntem Mitarbeiter, der, ob Arbeiter, Angestellter oder Beamter, auf dem ihm vom Führer angewiesenen Platze in restloser und freudiger Hingabe für Volk

und Staat sein Teil zum Ganzen beigetragen hat. So gelten meine besten Neujahrswünsche jedem Einzelnen.

Das neue Jahr bringt neue Aufgaben. Ich bin gewiß, daß die preussischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in echter nationalsozialistischer Gesinnung und in unauslöschlicher Treue zum Führer und Reich sie meistern werden.

Berlin, den 29. Dezember 1934.

Heil Hitler!

Der Preussische Ministerpräsident.
Hermann Göring.

St. M. I 12596.

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zu Ministerialdirektoren im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Ministerialdirigent Dr. von Staa und der Leiter des Amtes für körperliche Erziehung Dr. Krümmel,

zum Ministerialrat im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Professor Dr. Gall,

zum Oberregierungsrat im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Regierungsrat Willenberg,

zum Regierungsrat im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Amtsrat Fähnert,

zum Oberstudiendirektor der Studiendirektor Dr. Paul Beckmann am staatlichen Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Wilhelmshaven (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Realgymnasiums mit Gymnasium in Beer übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Dr. Walter John an dem staatlichen Gymnasium in Rösslin (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Göttingen übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Dr. Franz Kummelt an dem Stiftsrealgymnasium in Zeitz (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Hennebergischen Gymnasiums in Schleusingen übertragen worden),

zum Oberstudienrat an einer staatlichen höheren Lehranstalt (Nationalpolitische Erziehungsanstalt in Berlin-Spandau) der Studienrat Hans Brandenburg,

zum Oberstudienrat an einer staatlichen höheren Lehranstalt (Nationalpolitische Erziehungsanstalt in Oranienstein) der Studienrat Dr. Hellmuth Köster,

zum Oberstudienrat an der staatlichen Augustaschule in Berlin der Studienrat Erwin Schiering,

zum Studienrat an einer staatlichen höheren Lehranstalt (Nationalpolitische Erziehungsanstalt in Ilfeld) der Studienassessor Wilhelm Anz,

zum Studienrat an den Vereinigten Technischen Staatslehranstalten für Maschinenwesen in Wuppertal-Elberfeld der Lehrer Dr.-Ing. Max Clemenz in Wuppertal-Elberfeld,

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Trier der Lehrer Dipl.-Ing. Dobislav in Trier,

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Buxtehude der Lehrer Dipl.-Ing. Fischer in Buxtehude,

zum Studienrat an einer staatlichen höheren Lehranstalt (Nationalpolitische Erziehungsanstalt in Berlin-Spandau) der Studienrat Dr. Gerhard Heidemann,

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Hildesheim der Lehrer Dipl.-Ing. Münter in Hildesheim,

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Trier der Lehrer Dipl.-Ing. Destrreich in Trier,

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Wuppertal-Barmen der Lehrer Dipl.-Ing. Saeger in Wuppertal-Barmen,

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Trier der Lehrer Dipl.-Ing. Scheller in Trier,

zum Studienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Münster i. Westf. der Lehrer Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Schroll in Münster i. Westf.,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg der Privatdozent Dr. Wilhelm Berger in Münster i. Westf.,

zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin der bisherige ordentliche Professor in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena Dr. Carl August Emge,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau der nichtplanmäßige außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Goetsch in München,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald der Privatdozent Dr. F. A. Hoppe-Seyler in Würzburg,

zum ordentlichen Professor in der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin der ordentliche Professor Dr. Konrad Meyer in Jena,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Rieffert in Berlin,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Münster der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Schilling in Berlin,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen der Abteilungsvorsteher und beamtete außerordentliche Professor Dr. Franz Schütz in Berlin,

zum Honorarprofessor an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin der Honorarprofessor Dr. Otto Bartsch,

zum Honorarprofessor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Hannover der Hauptmann a. D. Kallisen in Hannover,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau der Privatdozent in der Philosophischen

Fakultät der Universität Berlin Dr. Günter Schmolders, zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel der Privatdozent Dr. Wolfgang Siebert in Halle (zur Zeit in Heidelberg), zum Abteilungsleiter am Institut für Strahlenforschung der Universität Berlin und zugleich zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät dieser Universität der Privatdozent Dr. Otto Kisse, zum Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei bei der Preussischen Akademie der Künste zu Berlin der außerordentliche Professor bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg Max Jaepfer, zum Kreisschulrat in Stolberg (Reg.-Bez. Aachen) der Rektor Johannes Baumanns aus Kohlscheid, zum Kreisschulrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis der Lehrer Arnold Feldmann, zum Kreisschulrat in Johannsburg (Reg.-Bez. Allenstein) der Lehrer Ernst Promp aus Kruplau (Kreis Osterode), zum Kreisschulrat in Reidenburg (Reg.-Bez. Allenstein) der Rektor Schimkat aus Bözen, zum Kreisschulrat in Neurode (Reg.-Bez. Breslau) der Lehrer Alfred Schölzel aus Neurode, zum Kreisschulrat in Allenstein (Reg.-Bez. Allenstein) der Rektor Ewald Weinreich aus Kiel, zum Kreisschulrat in Trebnitz (Reg.-Bez. Breslau) der Mittelschulkonrektor Otto Wolfgamm aus Breslau.

Es ist bestätigt worden:
 die Berufung des Oberstudienrats Dr. Franz Hedick an der Viktoriaschule in Magdeburg zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Magdeburg,
 die Berufung des Studiendirektors an der städtischen Menzel-Oberrealschule in Berlin Dr. Georg Janke zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,
 die Berufung des Studienrats Dr. Peter Jechel an dem Kaiserin-Augusta-Gymnasium in Koblenz zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Aachen,
 die Berufung des Studienrats Hans Klement an dem Gymnasium in Berlin-Friedenau zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,
 die Berufung des Oberstudienrats Arthur Schöning an der Humboldtschule in Erfurt zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Erfurt,
 die Berufung des Studienrats Kurt Schulze an der Wilhelm-Raabe-Schule in Magdeburg zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Magdeburg,
 die Berufung des Studienrats an der städtischen Heinrich-Schliemann-Schule in Berlin Dr. Albrecht Schmerdtfege zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin.

Ämtliche Erlasse

1. Prüfungen in Preußen im Jahre 1935.

a) Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	25. März.

b) Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	28. März.

c) Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und Hortnerinnen.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung für		
		Kindergärtnerinnen	Jugendleiterinnen	Hortnerinnen
Brandenburg	Berlin (Pestalozzi-Fröbel-Haus I)	28. Febr.	28. Febr.	2. Sept.
	(Paul-Gerhardt-St.)	27. Febr.	—	—
	(Bethanien)	28. Febr.	28. Febr.	—
	Frankfurt a./O.	20. Febr.	—	—
	(Lutherstift)	—	—	—
	Nowawes	—	—	—
	(Oberlinhaus)	27. Febr.	—	—

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung für		
		Kindergärtnerinnen	Jugendleiterinnen	Hortnerinnen
Pommern	Röslin (Kindergärtner- und Hortner-Seminar)	19. März.	—	19. März.
	Stettin (Frauenoberschule im Gelsenius-Wegener-Oberlyzeum)	19. März.	—	19. März.
	Stolp (Staatl. Frauensch.)	21. März.	—	21. März.
Nieder-schlesien	Breslau (Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminar der Stadt Breslau)	5. Febr.	—	5. Febr.
		2. Sept.	5. Sept.	2. Sept.
	(Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminar der Diakonissenanstalt Bethanien)	28. Jan.	—	28. Jan.
		22. Aug.	—	22. Aug.
	(Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminar des Lehmgrubener Diakon. Mutterhauses)	26. Aug.	—	26. Aug.
	(Kath. Kindergärtner- und Hortnerinnen-Seminar d. Armen Schulschwester)	31. Jan.	—	31. Jan.

f) Handfertigkeitslehrer, Handfertigkeitslehrerinnen, Werklehrer.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Brandenburg	Berlin	12. Juni.
	(Staatliche Kunstschule)	
	(Städt. Werklehrerseminar)	12. März.
Sachsen	(Städt. Pestalozzi-Fröbel-Haus 1)	14. März.
	Halle a./S.	noch unbestimmt.
Hannover	Hildesheim	22. Juli.

g) Prüfung für die Aufnahme in die Seminare für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Fachschulen für ländliche Haushaltungspflegerinnen und ähnliche Anstalten.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Brandenburg	Berlin	22. März.
		21. September.
Pommern	Stettin	21. März.
Niederschlesien	Breslau	25. März.
		16. September.
Oberschlesien	Hindenburg	29. März.
Sachsen	Magdeburg	unbestimmt.
Westfalen	Münster	26. März.
		25. September.
Hessen-Nassau	Kassel	16. Februar.
		Frankfurt a. M.
Rheinprovinz	Aachen	Oster- u. Herbst- termine nach Be- darf.
	Düsseldorf	
	Essen	
	Köln	
	Bad Kreuznach	
	Trier	
	Wuppertal	

h) Ergänzungsprüfungen für Volksschullehrer.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Sachsen	Halle a./S.	3. Mai.
Schleswig-Holstein	Schleswig	29. April.
Rheinprovinz	Köln	2. April.
		1. Oktober.

i) Staatliche Privatmusiklehrerprüfungen.

(Die Prüfungen finden nur statt, wenn jeweils mindestens 3 Meldungen vorliegen.)

Provinz	Ort	Beginn der Prüfung	Meldungen sind einzureichen bis
Ostpreußen	Königsberg	15. Mai	15. April.
		14. November	15. Oktober.
Brandenburg	Berlin	20. März	20. Februar.
		11. September	10. August.
Pommern	Stettin	25. März	15. Februar.
		25. September	15. August.
Niederschlesien	Breslau	5. Juni	1. Mai.
		6. November	1. Oktober.

Provinz	Ort	Beginn der Prüfung	Meldungen sind einzureichen bis
Oberschlesien	Duppeln oder Beuthen	5. November	1. Oktober.
Sachsen	Magdeburg	28. Mai	1. März.
		27. November	1. September.
	Erfurt	5. Juni	1. März.
Schleswig-Holstein	Kiel	18. November	1. September.
		20. Mai	1. Mai.
Hannover	Hannover	9. Dezember	1. November.
		20. Mai	1. April.
Westfalen	Münster	21. Oktober	2. September.
		16. März	1. Februar.
Westfalen	Dortmund	28. September	15. August.
		30. März	15. Februar.
Hessen-Nassau	Kassel	12. Oktober	1. September.
		9. April	1. März.
		Frankf. a. M.	25. Juni
Hessen-Nassau	Wiesbaden	1. Oktober	15. August.
		20. Mai	1. April.
Rheinprovinz	Köln	28. Oktober	15. September.
		Düsseldorf	1. Juli
		2. Dezember	15. Oktober.

k) Ersatzreifeprüfung für Studierende der Landwirtschaft.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Sachsen	Halle a./S.	29. März.
		30. Oktober.
Rheinprovinz	Bonn	21. März.
		21. Oktober.

l) Reifeprüfung für Nichtschüler (Nichtschülerinnen).

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Grenz- u. Posen-Westpr.	Schneidemühl	März.
		September.
Sachsen	Magdeburg	März.
		September.
Rheinprovinz	Düren	25. März.
	Düsseldorf	
	Koblenz	
	Köln	

m) Ersatzreifeprüfung für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Provinz	Ort	Tag der Beginnes der Prüfung
Rheinprovinz	Köln	21. März.
		16. Oktober.

n) Ergänzungsprüfung für außergewöhnlich befähigte Fachschulabsolventen.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Rheinprovinz	Aachen	15. März.
		15. Oktober.

o) Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung der Reife für U I und für O II.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Sachsen	Magdeburg	März-September.
Rheinprovinz	Köln	Frühjahr. Herbst.

p) Ergänzungsprüfung im Griechischen und Lateinischen.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Grenz-Posen-Westpr.	Schneidemühl	April. Oktober.
Sachsen	Halle a./S.	Ende April. Ende Oktober.
	Magdeburg	Ende April. Ende Oktober.
Rheinprovinz	Bonn	Februar. Mai. Juli. November.

2. Schullandheime.

Die Aufgabe der neuen völkischen Schule ist die Eingliederung der deutschen Jugend in Heimat, Volk und Staat durch die Weckung und politisch zielbewusste Pflege der gesunden rassistischen Kräfte. Bei dieser Aufgabe können die Schullandheime wertvolle Dienste leisten, weil sie in dem Zusammenleben der Schüler Kameradschaft und Selbstzucht entwickeln. Darüber hinaus können sie, wenn sie bewußt die Verbindung mit der bodenständigen Bevölkerung suchen und sich nicht isolieren, für die Überbrückung des Gegenlatzes von Stadt und Land tätig sein und die aus der Landgebundenheit herauswachsenden Erziehungskräfte des Blutes und des Bodens stärken. Mit Rücksicht darauf, daß die Schullandheime durch ihre pädagogische Arbeit der Landflucht und vor allem der Überschätzung des Stadtlebens entgegenwirken können, ersuche ich, die im Reichsbund der Deutschen Schullandheime zusammengefaßten Heime und ihre Bestrebungen nach den folgenden Richtlinien zu unterstützen:

1. Die Schullandheime dienen nicht nur gesundheitlichen und unterrichtlichen, sondern vielmehr in erster Linie völkisch-politischen Zwecken. Die Errichtung und der Ausbau von Landheimen, ganz besonders von Grenzlandheimen, der Austausch mit deutschbewußten Schülern des Grenzgebietes und die Betonung der politischen Gemeinschaftserziehung im volksdeutschen Sinne ist daher stärkstens zu fördern.

2. Die vorhandenen Schullandheime sind in ihren Räumlichkeiten zu allen Zeiten voll auszunutzen. Ist die Schule, die das Eigentum über das Heim besitzt, nicht in der Lage, die Räume jederzeit genügend zu belegen, so ist eine ABEREINKUNFT mit anderen Schulen herbeizuführen. Diese darf um des größeren Zieles willen nicht an engen Rechts- und Finanzfragen scheitern.

3. Die Abhaltung geländesportlicher Kurse in den Schullandheimen — durch geeignete Führer der Hitlerjugend und der SA — ist besonders zu fördern.

4. Der Unterricht in den Heimen soll in ganz besonderer Weise von der Landschaft ausgehen und die Art der Besiedlung, den Kampf des Bauerntums und der übrigen bodenständigen ländlichen Berufe, den rassistischen und gesundheitlichen Zustand der Bevölkerung, die geschichtlichen Schicksale des Gebietes und die volkskundlichen und wirtschaftlichen Werte in ihrer Bedeutung für die nationalsozialistische Volks- und Staatsordnung lebendig machen.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.
Im Auftrag: Zunkel.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Oberpräsidenten. — U II C 2580.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 6.)

3. Konferenzordnung für höhere Schulen.

Da der Direktor seiner vorgesetzten Behörde für den nationalsozialistischen Geist und die Leistungen seiner Schule verantwortlich ist, geht es nicht an, daß die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen — wie bisher — zum großen Teil von wechselnden Mehrheitsbeschlüssen der Lehrerschaft abhängig gemacht werden. Ich ordne daher unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen an, daß sämtliche Konferenzen in Zukunft nur noch beratende Befugnisse haben, und daß die bisher den Konferenzen zugewiesenen Entscheidungen fortan der Direktor trifft, soweit nicht rechtliche Bindungen dem entgegenstehen.

Berlin, den 9. Dezember 1933.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.
R u f f.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und an die Herren Regierungspräsidenten. — U II A 4775/33.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 6.)

4. Hochschulsportordnung.

Die körperliche Erziehung an den preussischen Universitäten und Hochschulen wird künftig durch eine Hochschulsportordnung geregelt. Sie umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Die Grundausbildung der Studierenden der ersten drei Semester.
- II. Der freiwillige Sportbetrieb der älteren Studierenden.
- III. Das Wettkampfwesen der Studierenden.
- IV. Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

V. Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

VI. Das wissenschaftliche Studium der körperlichen Erziehung an den Hochschulen und die wissenschaftliche Prüfung.

VII. Gliederung, Personal und Etat der Institute für Leibesübungen nach ihrer Neuordnung.

In der Anlage übersende ich die Abschnitte I bis III der Hochschulsportordnung und bemerke hierzu folgendes:

Die Abschnitte I bis III treten vom Wintersemester 1934/35 ab in Kraft.

Die Durchführung der Hochschulsportordnung ist Aufgabe der Institute für Leibesübungen an den Universitäten für alle am Universitätsorte befindlichen Hochschulen meiner Verwaltung ausschließlich der Hochschulen für Lehrerbildung. Dementsprechend sind zuständig:

- a) das Institut für Leibesübungen der Universität Königsberg i. Pr. für die Studierenden der Handelshochschule und der Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg i. Pr.;
- b) das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin für die Studierenden der Technischen, Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschule, ferner für die Studierenden der Hochschule für Musik, der Akademie für Kirchen- und Schulmusik und der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule, der Meisterateliers für die bildenden Künste und der Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin;
- c) das Institut für Leibesübungen der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau für die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau;
- d) das Institut für Leibesübungen der Universität Köln für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln;
- e) das Institut für Leibesübungen der Universität Bonn für die Studierenden der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn-Poppelsdorf;
- f) das Institut für Leibesübungen der Technischen Hochschule in Hannover für die Studierenden der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.
- g) An der Bergakademie in Clausthal übernimmt der dortige Turn- und Sportlehrer die Durchführung der Hochschulsportordnung.
- h) Für die Staatliche Akademie in Braunsberg und die Medizinische Akademie in Düsseldorf und die Kunstakademie daselbst bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Die Kosten der Durchführung müssen aus den planmäßigen Mitteln der Institute für Leibesübungen gedeckt werden. Sofern diese aus Anlaß des Hinzutritts der anderen Hochschulen nicht ausreichen, ist zu berichten.

Nach Abschluß jeden Semesters erwarte ich Bericht über den Verlauf, die Anzahl der beteiligten Studierenden, die Übungszweige der älteren Studierenden im freiwilligen Sportbetrieb usw. nach den übersandten Bordrucken.

Die Abschnitte IV bis VII der Hochschulsportordnung folgen.

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.

K u s t.

An die Herren Rektoren der preussischen Universitäten (Frankfurt a. M. und Köln durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln), den Herrn Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), den Herrn Rektor der Staatlichen Akademie in Braunsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr.), die Herren Rektoren der preussischen Technischen Hochschulen, die Herren Rektoren der preussischen Tierärztlichen Hochschulen, die Herren Rektoren der Landwirtschaftlichen Hochschulen, die Herren Rektoren der preussischen Handelshochschulen, den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann daselbst). — R U III 166/34 U I, U II K.

(MinAmtsbl. 1935 S. 6.)

*

Anlage 1.

Hochschulsportordnung.

(Abschnitt I—III.)

A b s c h n i t t I.

Die Grundausbildung der Studierenden der ersten drei Semester.

Jeder der Deutschen Studentenschaft angehörende Student (Studentin) ist verpflichtet, drei Semester lang Leibesübungen zu treiben.

Die Ableistung dieser Sportpflicht geschieht in Form der Grundausbildung, die sich über die ersten drei Studiensemester erstreckt. Von der Forderung einer dreisemestrigen Teilnahme kann in Ausnahmefällen abgegangen werden durch Anrechnung der Arbeitsdienstzeit oder ähnlicher Dienstzeit.

Das Übungsmaß beträgt drei bis vier Stunden wöchentlich in zwei Übungszeiten (Erlaß vom 28. April 1934 — U I 50737 —). Befreiungen (ganz oder teilweise) aus gesundheitlichen Gründen durch den Direktor des Instituts für Leibesübungen nur auf Grund eines sportärztlichen Zeugnisses; in anderen besonderen Fällen durch den Rektor nach Anhörung des Direktors des Instituts für Leibesübungen (Erlaß vom 17. Mai 1934 — U I 50801 —).

Olympiakandidaten können auf Antrag des Reichsportführers vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung von der Grundausbildung befreit werden.

Die Grundausbildung erstreckt sich auf die unten angeführten Übungsarten und die in ihnen abzulegenden Leistungsprüfungen.

Der Nachweis regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Grundausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Studium vom vierten Semester ab.

Die Teilnahme an der Grundausbildung wird bescheinigt auf der Grundkarte, die als Ausweis beim Wechsel der Hochschule bzw. beim Belegen von Vorlesungen im vierten Semester dient.

Auf der Grundkarte wird die Teilnahme an den Übungen mit Punkten bewertet: 1 Punkt für jede abgeleitete Übungsstunde bzw. 15—20 Punkte für jede bestandene Leistungsprüfung. Insgesamt sind 200 Punkte erreichbar.

Erfüllt sind die Bedingungen der Grundkarte bei 150 Punkten. In diesem Falle wird ein Hochschulabzeichen verliehen, das aus den Anfangsbuchstaben der betreffenden Hochschule besteht und als Stoffabzeichen zum Sportanzug getragen wird.

Übersicht über die Grundausbildung.

Erstes Semester (W.=S.):

	Stunden- zahl	Punkte
1. a) Allgemeine Körperausbildung (Hallenturnen) einschl. Vorschule (Grundschule) für Männer, Gymnastik und Tanz für Frauen	23	23
b) Prüfungsturnen	—	18
2. a) Geländelauf	12	12
b) Geländelauf-Wettkampf	—	17

Zweites Semester (S.=S.):

3. a) Fünfkampftraining (für Männer: 100-m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen, Keulwerfen, 3000-m-Lauf; für Frauen: 100-m-Lauf, Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen, 2000-m-Lauf)	20	20
b) Leistungsprüfung im Fünfkampf	—	15
4. a) Kleinkaliberschießen	10	10
b) Prüfungsschießen	—	15

Drittes Semester (W.=S.):

5. a) Mannschafts-Kampfspiele (für Männer: Handball oder Fußball; für Frauen: Handball)	23	23
b) Drei Wettspiele	—	18
6. a) Rettungsschwimmen ¹⁾	12	12
b) Prüfungsschwimmen	—	17

Zusammen . . . 100 200

¹⁾ Freischwimmerprüfung innerhalb der allgemeinen Körperausbildung im ersten Semester (W.=S.).

Ab s c h n i t t II.

Freiwilliger Sportbetrieb der älteren Studierenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum freiwilligen Sportbetrieb vom vierten Semester ab ist der Nachweis der erfüllten Grundausbildung (Grundkarte) sowie eine sportärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung.

Über die Teilnahme an dem freiwilligen Sportbetrieb sowie über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Teilnahmeberechtigung wird durch die Sportkarte erworben, die der Studierende bei Beginn des Semesters zu lösen hat (kostenlos).

Die Sportkarte berechtigt zum Belegen eines zweistündigen Anfängerkurses (auch neben der Grundausbildung möglich!) und zur Teilnahme an vierstündigen Fortgeschrittenenlehrgängen nach ordnungsmäßiger Aufnahme und im Anschluß an einen Anfängerkursus.

Jeder Kursus muß mit mindestens fünfundzwanzig Teilnehmern besetzt sein. Bei einer Teilnehmerzahl, die über fünfunddreißig hinausgeht, kann der Kursus geteilt werden. Ausnahmen gelten nur bei Fortgeschrittenenkursen unter besonderen Verhältnissen.

Bei mehr als achtzehnstündiger Beschäftigung eines Fachsportlehrers muß ein tarifmäßiges Angestelltenverhältnis Platz greifen.

Für die Leitung des freiwilligen Sportbetriebes bestimmt der Direktor des Hochschulinstituts für Leibesübungen einen Sportleiter. Er ist für Ausschreibung, Organisation, Durchführung des Übungsbetriebes und Überwachung seiner Lehrkräfte dem Direktor des Hochschulinstituts verantwortlich.

Der Kostenvoranschlag des freiwilligen Sportbetriebes bedarf für jedes Semester der Genehmigung des Kurators der Universität.

An Übungsarten sind anzubieten:

- A. Allgemeiner Körperschulungskursus (akademischer Turnabend)
1. für alle Semester,
 2. für Trainingsmannschaften als Wintertraining,
 3. für Dozenten usw.
- B. Kurse in den Übungsarten, in denen studentische Meisterschaften stattfinden (zweistündig als Anfängerkursus und vierstündig als Fortgeschrittenenkursus, Trainingskursus für Männer und Frauen):
1. Turnen (W.=S.) nur für Fortgeschrittene. Männer und Frauen.
 2. Fechten (W.=S.) für Anfänger und Fortgeschrittene. Männer und Frauen (Frauen: Florett).
 3. Bogen (W.=S.) nur für Fortgeschrittene. Männer.
 4. Leichtathletik (S.=S.) nur für Fortgeschrittene. Männer und Frauen (auch als Teilnahme an den örtlichen Trainingsgemeinschaften).

5. Schwimmen, Springen und Wasserball (W.=S. und S.=S.) nur für Fortgeschrittene. Männer und Frauen (Frauen ohne Wasserball).
 6. Rudern (W.=S. und S.=S.) für Anfänger und Fortgeschrittene. Männer und Frauen.
 7. Tennis (S.=S.) für Anfänger und Fortgeschrittene. Männer und Frauen.
 8. Handball (W.=S. und S.=S.) nur für Fortgeschrittene. Männer und Frauen.
 9. Fußball (W.=S. und S.=S.) nur für Fortgeschrittene. Männer.
 10. Geländelauf (W.=S.) nur für Fortgeschrittene. Männer und Frauen.
 11. Skilaut, als Wochenend- oder Sonderkurs (W.=S.) für Anfänger und Fortgeschrittene. Männer und Frauen.
- C. Sportarten mit besonderem Charakter:
1. Sportschießen (W.=S. und S.=S.) nur für Fortgeschrittene. Männer und Frauen.
 2. Segelflug, als Wochenend- oder Sonderlehrgang (S.=S.) für Anfänger und Fortgeschrittene. Männer und Frauen.
 3. Wandern und Lagerführung, als Wochenend- oder Sonderlehrgang (S.=S.) für alle Semester. Männer und Frauen.
- D. Ferner bei genügender Beteiligung, die die persönlichen und sachlichen Kosten deckt:
- Ringen und Schwerathletik.
 - Selbstverteidigung.
 - Gymnastik und Tanz.
 - Eislauf.
 - Reiten usw.

Abschnitt III.

Das Wettkampfwesen der Studierenden.

Vorbemerkung.

Es sind zu unterscheiden:

- örtliche (interne) Wettkämpfe der einzelnen Hochschulen,
- Wettkämpfe der Hochschulen untereinander auf Grund besonderer Vereinbarungen,
- Kreismeisterschaften,
- deutsche Hochschulmeisterschaften,
- internationale Wettkämpfe und Meisterschaften.

A. Die Arten der Wettkämpfe.

I. Örtliche (interne) Wettkämpfe.

- a) Wettkämpfe im Dienstbetriebe des Instituts für Leibesübungen (nur für Teilnehmer an der Grundausbildung):
 1. Prüfungsturnen.
 2. Geländelaufwettkampf.
 3. Leistungsprüfung im Fünfkampf.
 4. Prüfungsschießen.
 5. Handball und Fußballwettspiele.
 6. Prüfungsschwimmen.

b) Interne Hochschulmeisterschaften (als örtliche Ausscheidungswettkämpfe zu den Kreismeisterschaften und deutschen Hochschulmeisterschaften). Je eine Veranstaltung anlässlich des Dies und eine Sonderveranstaltung:

1. Im Wintersemester die örtliche Hochschulmeisterschaft im Turnen, Fechten und Bogen; Geländelaufmeisterschaft.
2. Im Sommersemester die örtliche Hochschulmeisterschaft in Leichtathletik und Schwimmen; Tennismeisterschaft.

Anmerkung: Die Aufstellung der Meisterschaftsmannschaften im Skilaut, Handball, Fußball und Rudern erfolgt durch Auswahl.

II. Wettkämpfe einzelner Hochschulen untereinander.

Sie sollen nur ausnahmsweise stattfinden und sind genehmigungspflichtig.

III. Kreismeisterschaften.

1. Im Wintersemester:
 - a) Turnen, Fechten, Bogen.
 - b) Geländelauf.
 - c) Handball.
 - d) Fußball.
2. Im Sommersemester:
 - a) Leichtathletik und Schwimmen.
 - b) Tennis.
 - c) Rudern.
 - d) Handball.
 - e) Fußball.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Kreismeisterschaften abzubauen oder als Ausscheidungswettkämpfe nicht zu entbehren sind.

IV. Deutsche Hochschulmeisterschaften.

1. Im Wintersemester:
 - a) Turnen, Fechten und Bogen.
 - b) Geländelauf.
 - c) Handball und Fußball.
 - d) Skilaut.
2. Im Sommersemester:
 - a) Leichtathletik und Schwimmen.
 - b) Rudern.
 - c) Handball und Fußball.
 - d) Tennis.

Als Hauptveranstaltung („Deutsche Hochschulmeisterschaft“) gilt die am Ende des Sommersemesters auszutragende Meisterschaft in Leichtathletik und Schwimmen. In diesen Übungsarten werden am gleichen Orte kurz vorher Juniormeisterschaften für Studenten der ersten bis dritten Semester ausgetragen.

V. Internationale Wettkämpfe und Meisterschaften.

Sie werden beschiedt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbehörden und dem Reichsportführer.

B. Die Kosten der Wettkämpfe.

- I. Die Kosten der örtlichen Wettkämpfe trägt,
 - a) soweit sie aus der Grundausbildung entstehen, das Institut für Leibesübungen,
 - b) soweit sie dem Meisterschaftsprogramm entsprechen, der Sportfonds der Universität,
 - c) soweit sie aus anderem Anlaß erfolgen, die Deutsche Studentenschaft.

Die Höhe des Sportfonds und die Beiträge der Studentenschaft werden semesterweise festgesetzt. Persönliche Kosten außer Reisekosten dürfen nicht erwachsen.

Der Sportlehrer der Hochschule stellt Büro und Hilfskräfte zur Verfügung. Alle Veranstaltungen sind, soweit sie den Sportfonds belasten, genehmigungspflichtig.

II. Die Kosten für Wettkämpfe einzelner Hochschulen untereinander trägt der Sportfonds.

III. Die Kosten der Kreismeisterschaften trägt die Deutsche Studentenschaft.

IV. Die Kosten der deutschen Hochschulmeisterschaften trägt das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

V. Die Kosten der internationalen Studentewettkämpfe tragen von Fall zu Fall die zuständigen Reichsbehörden, der Reichssportführer oder die Deutsche Studentenschaft.

C. Genehmigungspflicht, Termine, Wettkampfbestimmungen, Startberechtigung, Abzeichen.

I. Meisterschaftsprogramm und Termine sind genehmigungspflichtig. Zuständig für die Einholung bzw. Erteilung der Genehmigung ist das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichssportführer.

II. Kreismeisterschaften und deutsche Hochschulmeisterschaften unterliegen den allgemeinen Wettkampfbestimmungen und der technischen Aufsicht der zuständigen Ämter des Reichssportführers.

III. Jeder Student ist in öffentlichen Wettkämpfen für seine Hochschule startberechtigt, sofern er nicht bereits für einen Verein des Reichsbundes für Leibesübungen die Startberechtigung besitzt und vom Sportleiter seiner Hochschule ordnungsgemäß gemeldet ist.

IV. Für die Startberechtigung bei internationalen Studentenwettkämpfen gelten besondere Bestimmungen.

V. Studierende, die ihre Hochschule bei deutschen Hochschulmeisterschaften bzw. bei internationalen Wettkämpfen erfolgreich vertreten, erhalten auf Antrag der Deutschen Studentenschaft durch den Rektor ihrer Hochschule ein besonderes Abzeichen verliehen, das zum Sportanzug getragen wird.

5. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten.

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten bei der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik, Berlin-Charlottenburg,

Luisenplatz, Schloß, beginnt am 11. März 1935. Meldungen zu dieser Prüfung sind an den Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik zu richten.

Berlin, den 8. Dezember 1934.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

Im Auftrag: von Staa.

Bekanntmachung. — V 3348.

(MinAmtsbl. 1935 S. 10.)

6. Rückstrahlertypenprüfzeichen.

Den in der folgenden Aufstellung aufgeführten Firmen sind Rückstrahlertypenprüfzeichen auf Grund der Reichs-Strassenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 459) zuerteilt worden.

(Fortsetzung.)

Prüfzeichen	Gültigkeitsdauer des Prüfzeichens		Hersteller
	vom ... 1934	bis ... 1937	
PTR 537	5. 10.	4. 10.	Metallwerk Alfred Schwarz G. m. b. H., Eisenach.
PTR 538	5. 10.	4. 10.	Metallwarenfabrik vorm. H. Wißner A.-G., Abteilung Lambach, Lambach-Dietzhaz.
PTR 539	8. 10.	7. 10.	Desgl.
PTR 540	20. 10.	19. 10.	Peter Wilhelm Heß, Metallwa- renfabrik, Lüdenscheid i. Westf.
PTR 541	20. 10.	19. 10.	Gustav Hüttebräuer G. m. b. H., Lüdenscheid i. Westf.
PTR 542	30. 10.	29. 10.	Gebr. Franke Aktiengesellschaft, Mühlhausen i. Th.
PTR 543	30. 10.	29. 10.	Desgl.
PTR 544	30. 10.	29. 10.	Desgl.
PTR 545	30. 10.	29. 10.	Desgl.
PTR 546	30. 10.	29. 10.	Desgl.
PTR 547	7. 11.	6. 11.	J. Haufer, Reichenbach (Ober- lausitz).
PTR 548	7. 11.	6. 11.	August Maier Kommandit-Ges- ellschaft, Singen-Hohentwiel.
PTR 549	10. 11.	9. 11.	Gustav Hüttebräuer G. m. b. H., Lüdenscheid i. Westf.
PTR 550	26. 11.	25. 11.	August Heßmert, Brügge i. Westf.
PTR 551	26. 11.	25. 11.	Gebr. Franke Aktiengesellschaft, Mühlhausen i. Th.
PTR 552	26. 11.	25. 11.	Desgl.
PTR 553	3. 12.	2. 12.	Hugo Schneider A.-G., Leipzig D 28.
PTR 554	3. 12.	2. 12.	Desgl.
PTR 555	3. 12.	2. 12.	Desgl.
PTR 556	3. 12.	2. 12.	Desgl.
PTR 557	3. 12.	2. 12.	August Maier Kommandit-Ges- ellschaft, Singen-Hohentwiel.
PTR 558	3. 12.	2. 12.	Desgl.
PTR 559	3. 12.	2. 12.	Hammes & Steinbach, Godels- berg i. Westf.
PTR 560	3. 12.	2. 12.	E. Reinath, Ulm a./D.

Weißer Rückstrahler.

PTR 800	26. 11.	25. 11.	Gebr. Franke Aktiengesellschaft Mühlhausen i. Th.
PTR 801	26. 11.	25. 11.	Desgl.
PTR 802	26. 11.	25. 11.	Desgl.
PTR 803	26. 11.	25. 11.	Desgl.
PTR 804	26. 11.	25. 11.	Desgl.

Prüf- zeichen	Gültigkeitsdauer des Prüfzeichens		Hersteller
	vom ... 1934	bis ... 1937	

Straßenbahnführer.

PTR 1000	30. 10.	29. 10.	Gebr. Franke Aktiengesellschaft, Mühlhausen i. Th.
PTR 1001	30. 10.	29. 10.	Desgl.
PTR 1002	30. 10.	29. 10.	Desgl.
PTR 1003	30. 10.	29. 10.	Desgl.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Dezember 1934.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Stark.

Bekanntmachung. — IV 7112/34.

(MinAmtsbl. 1935 S. 10.)

**7. Schutz der schulpflichtigen Jugend
gegen Ansteckung von tuberkulose-
kranken Lehrern und Lehrerinnen.**

I.

Ich habe in meinem Runderlaß vom 31. August 1934 — U II C 21620/33 U II D, U II B — (Zentrbl. S. 275) an die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin und durch den Runderlaß vom 2. Mai 1932 — U III A 586/32 I M III 534/32 — angeordnet, daß Schulamtsbewerber und Kandidaten des höheren Lehramts zu bestimmten Zeiten amtsärztliche Zeugnisse bezüglich des Zustandes der Lunge beibringen müssen.

Ich dehne diesen Erlaß auch auf die gewerblichen Berufs- und Fachschullehrer und -lehrerinnen und Lehrkräfte des bäuerlichen Ausbildungswesens aus, die nach der getroffenen Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb des Staatsministeriums jetzt von meinem Ministerium betreut werden.

Von den Anwärtern und Anwärterinnen für den gewerblichen Berufsschuldienst sind die geforderten amtsärztlichen Zeugnisse das erste Mal vor der Aufnahme in das Berufspädagogische Institut und das zweite Mal vor der endgültigen Anstellung beizubringen.

Die angehenden Fachschullehrkräfte haben, soweit sie nicht schon nach vorstehendem Absatz erfaßt werden,

- a) bei der probeweisen Anstellung und
- b) bei der endgültigen Anstellung

die in Rede stehenden amtsärztlichen Zeugnisse vorzulegen.

Handelschullehrer und -lehrerinnen sind verpflichtet, die Zeugnisse

- a) bei Beginn des praktisch-pädagogischen Jahres und
- b) bei der endgültigen Anstellung vorzulegen.

Die angehenden Lehrer des bäuerlichen Ausbildungswesens, soweit sie an bäuerlichen Werkschulen, Ackerbauschulen, höheren Landwirtschaftsschulen, höheren Lehranstalten für praktische Landwirte, Wirtschaftlichen Frauenschulen usw. tätig sind, haben die geforderten Zeugnisse beizubringen:

- a) bei Meldung zur ersten praktischen Ausbildung (Referendar, Seminar),
- b) bei der endgültigen Anstellung.

Lehrerinnenanwärter dieser Gruppe sind gehalten, das erste Zeugnis bei Beginn des Lehrprobejahres und das zweite bei der endgültigen Anstellung vorzulegen.

II.

Hinsichtlich der Gebührenerhebung für die erforderlichen amtsärztlichen Zeugnisse gilt das unter Nummer II in meinem Runderlaß vom 31. August 1934 — U II C 21620/33 U II D, U II B — (Zentrbl. S. 275) Gesagte.

Der Reichsnährstand ist von mir unmittelbar verständigt.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — III B 15142.

(MinAmtsbl. 1935 S. 11.)

8. Palästina-Jahrbuch.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 25. Oktober 1933 — G I 2583 U II C — (Zentrbl. S. 290) mache ich darauf aufmerksam, daß im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, der 30. Jahrgang des von Professor D. Alt in Leipzig herausgegebenen Palästina-Jahrbuches des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes erschienen ist.

Dem Verwaltungsrat des Instituts wäre es erwünscht, wenn — wie es hinsichtlich der früheren Jahrgänge geschehen ist — die höheren Schulen auf das Palästina-Jahrbuch aufmerksam gemacht würden.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1934.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

In Vertretung: G ü r i c h.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Regierungspräsidenten. — G I 2298 A III, U II.

(MinAmtsbl. 1935 S. 11.)

9. Ausbildung von Schwimmlehrern und -Lehrerinnen.

Das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin führt vom 14. Januar bis 2. Februar 1935 einen Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und -Lehrerinnen durch. Zugelassen werden nur Bewerber und Bewerberinnen, die die Turnlehrbefähigung bereits erworben haben und diese durch die Lehrbefähigung für Schwimmen ergänzen wollen.

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist kostenlos. Reisekostenbeihilfen und Verpflegungszuschüsse können nicht gewährt werden.

Meldungen sind unmittelbar an das Hochschulinstitut für Leibesübungen, Berlin W 8, Wilhelmstraße 92/93, zu richten und müssen bis zum 1. Januar 1935 eingegangen sein. Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bescheinigungen über etwaige Beschäftigung im Schuldienst sind beizufügen.

Ich ersuche, diesen Erlaß in den beteiligten Kreisen bekanntzugeben, und ermächtige Sie, den Lehrern und Lehrerinnen gegebenenfalls Urlaub zu erteilen, soweit die Unterrichtsverhältnisse es zulassen.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Krümmel.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar in Berlin. — U III 1317/34 U II B.

(MinAmtsbl. 1935 S. 12.)

10. Uniform- und Abzeichentafel für den NS-Arbeitsdienst.

Die Reichsleitung des Arbeitsdienstes hat eine Uniform- und Abzeichentafel für den NS-Arbeitsdienst herausgegeben. Sie kann von der Firma Otto von Holten, Berlin D 27, Mühlenstraße 73, zum Preise von 1,60 RM je Stück bezogen werden.

Ich bitte, den nachgeordneten Dienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Berlin, den 29. November 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

Im Auftrag: (Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die Herren Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: sämtliche Herren Minister), die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Hauptverwaltung), die Herren Vorstände der nachgeordneten Dienststellen, die Abteilungen I bis VI und Z. — VII 2575/6002.

* * *

Wird hiermit bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur im MinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

Bekanntmachung. — A 3838.

(MinAmtsbl. 1935 S. 12.)

11. Reichs-Habilitations-Ordnung.

Der Hochschullehrer im nationalsozialistischen Staat muß als Erzieher, Lehrer und Forscher besonders strengen Anforderungen an fachliche Eignung, Persönlichkeit und Charakter genügen. Die Auswahl und Formung des Nachwuchses im akademischen Lehramt bedarf daher der denkbar größten Sorgfalt.

Um eine genügend breite Grundlage für die Auslese zu sichern, muß möglichst vielen fachlich und persönlich geeigneten Anwärtern der Weg zur Bewerbung um die Lehrberechtigung eröffnet werden. Dazu müssen bei Sicherstellung einer ausreichenden materiellen Grundlage die ideellen Voraussetzungen so gestaltet werden, daß besonders wertvollen Kräften gegenüber anderen öffentlichen und privaten Laufbahnen die Erlangung der Lehrberechtigung erstrebenswert erscheint.

Die bisher für die Habilitation gültigen Bestimmungen bieten indes keine ausreichende Grundlage zur Erreichung dieses Zieles.

Ich habe mich deshalb entschlossen, für die Hochschulen des Deutschen Reiches geltende einheitliche Bestimmungen für die Habilitation und Erteilung der Dozentur zu erlassen.

Im Anschluß an die neuen Bestimmungen für die Habilitation und die Erlangung der Lehrberechtigung ist eine grundsätzliche einheitliche Regelung der Assistenten- und Stipendienfrage sowie der freien Lehrbeauftragung vorgesehen.

Nach den bisherigen Verfahren war die Habilitation wesensgleich mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Nach den neuen Bestimmungen ist dagegen die Habilitation nur die Voraussetzung für eine Bewerbung um die Lehrberechtigung. Die Habilitation stellt danach einen neuen akademischen Grad dar, der erworben wird durch selbständige wissenschaftliche Leistungen, die über das für die Promotion zum Doktor Erforderliche erheblich hinausgehen.

Demgemäß steht jedem die Möglichkeit zur Habilitation offen, der nach Abschluß seiner akademischen Studien weiter mit Erfolg wissenschaftlich tätig ist. Der durch die Habilitation erworbene akademische Grad bleibt bestehen, auch wenn ihm eine Bewerbung um die Lehrberechtigung nicht folgt. Diese ist jedoch jederzeit möglich auf Grund einer in beliebigem zeitlichem Abstände vorher ausgesprochenen Habilitation.

Die Möglichkeit zur Habilitation ist unabhängig von dem Bedarf an Nachwuchs für Hochschullehrer, während die Erteilung der Dozentur sich diesem anpassen muß. Die Einführung der Habilitation als akademischen Grad ergibt eine breite Grundlage für die Auslese eines wissenschaftlich hochwertigen Nachwuchses der Hochschullehrer.

Die Erteilung der Dozentur setzt neben der durch die Habilitation ausgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung eine eingehende und strenge Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten sowie vor allem der persönlichen und charakterlichen Eignung als Lehrer an den Hochschulen des nationalsozialistischen Staates voraus.

Für Bewerber um die Lehrberechtigung, die nach den bisher geltenden Bestimmungen bis zum 10. Dezember 1934 ihre Habilitationsschrift vorgelegt sowie den Dienst im Wehrsportlager und in der Dozentenakademie erfolgreich beendet haben, gelten die Bestimmungen, unter denen die Habilitation eingeleitet wurde.

Für alle anderen am 10. Dezember 1934 laufenden Habilitationsverfahren oder Anträge auf Zulassung zur Habilitation gelten die neuen Bestimmungen, jedoch können bereits vollzogene Habilitationsleistungen angerechnet werden.

Bei Bewerbungen um Lehrberechtigungen, die nach dem 10. Dezember 1934 eingehen, kann die vor diesem Termin liegende Teilnahme an einem Dozentenlehrgang, einer Geländesportschule oder an einem Kursus der Dozentenakademie auf Antrag angerechnet werden.

Ich ersuche, die Ihnen unterstehenden Hochschulen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f f.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (mit Hochschulen) außer Preußen. — Für Preußen: an die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau), den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, das Kuratorium der Universität in Frankfurt a. M., das Kuratorium der Universität in Köln (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr. (als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Hannover, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Handelshochschule in Berlin, der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), den Herrn Kurator der Bergakademie Clausthal und den Herrn Verwaltungsdirektor der Charité, Berlin. — R U I 730. 1.

(MinUntsbl. 1935 S. 12.)

* * *

Reichs-Habilitations-Ordnung.

1. Habilitation.

§ 1.

Die Habilitation setzt die Doktorwürde oder den Lizentiatengrad voraus. Sie kann frühestens im dritten Jahre nach Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführt werden.

§ 2.

Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors oder Lizentiaten seines Faches (beispielsweise Dr. med. habil., Lic. theol. habil.).

§ 3.

Die Zulassung zur Habilitation erfolgt ohne Rücksicht auf den Bedarf an Lehrkräften.

§ 4.

Der Antrag auf Zulassung ist einer fachlich zuständigen Fakultät einzureichen. Ihm sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, in den eine eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere Habilitationsversuche aufzunehmen ist,
2. Fragebogen über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau,
3. ein Schriftenverzeichnis,
4. eine Habilitationsschrift, die binnen Jahresfrist veröffentlicht werden muß. In Ausnahmefällen, z. B. wenn die bereits veröffentlichten Arbeiten des Bewerbers eine ausreichende Beurteilungsgrundlage bieten, kann mit Einverständnis der Landesunterrichtsverwaltung von der Einreichung oder Veröffentlichung einer besonderen Habilitationsschrift abgesehen werden.

§ 5.

Nach Prüfung der Habilitationsschrift fordert die Fakultät den Bewerber zu einer wissenschaftlichen Aussprache auf, zu der der Rektor zu laden ist. Gewinnen Rektor und Fakultät die Überzeugung, daß der Bewerber sich über Fragen seines Faches befriedigend auszusprechen vermag, so erstattet der Rektor unter Beifügung der eingereichten Unterlagen Bericht an die Landesunterrichtsverwaltung.

§ 6.

Stimmt die Landesunterrichtsverwaltung der Beurteilung zu, so ermächtigt sie die Fakultät, die Habilitation auszusprechen.

§ 7.

Wird der Bewerber wegen nicht zureichender Leistungen zurückgewiesen, so kann er frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut Zulassung beantragen.

2. Dozentur.

§ 8.

Als Dozenten werden nur Personen zugelassen, die Beamte werden können. Voraussetzung ist die Habilitation an einer deutschen Hochschule.

§ 9.

Bewerber um eine Dozentur melden sich unter genauer Begrenzung der beanspruchten Lehrbefugnis beim Reichswissenschaftsminister. Der Reichswissenschaftsminister weist den Bewerber über die Landesunterrichtsverwaltung einer geeigneten Fakultät zu.

§ 10.

Die Fakultät fordert den Bewerber zu einer öffentlichen Lehrprobe auf. Der Bewerber hat an drei verschiedenen Tagen einer Woche eine insgesamt dreistündige Vorlesung aus seinem Fachgebiet zu halten. Hat die Fakultät auf Grund einer vorausgegangenen Vortragstätigkeit des Bewerbers sich bereits ein Urteil bilden können, so kann die Lehrprobe auf eine Stunde beschränkt werden. Das Thema der Vorlesung wählt die Fakultät aus drei Vorschlägen des Bewerbers, die sich weder untereinander noch mit der Habilitationsschrift wesentlich überschneiden dürfen. Zu der Lehrprobe sind der Rektor und die Landesvertretungen der Dozenten und Studenten zu laden. Über ihr Ergebnis und über die Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erstattet der Rektor einen zusammenfassenden Bericht an die Landesunterrichtsverwaltung.

§ 11.

Nach Ablegung der Lehrprobe meldet sich der Bewerber bei der Landesunterrichtsverwaltung zum Dienst im Gemeinschaftslager und zur Dozentenakademie. Die Einberufungen erfolgen durch den Reichswissenschaftsminister.

§ 12.

Die Urteile über die Bewährung im Lager und in der Dozentenakademie sind von den Leitern unmittelbar der zuständigen Landesunterrichtsverwaltung vorzulegen. Dem Bewerber sind Bescheinigungen über die Teilnahme auszustellen.

§ 13.

Auf Grund der gesamten Urteile schlägt die Landesunterrichtsverwaltung dem Reichswissenschaftsminister die Erteilung oder Ablehnung der Lehrbefugnis vor.

§ 14.

Nach Zustimmung des Reichswissenschaftsministers wird die Entscheidung durch die Landesunterrichtsverwaltung ausgesprochen.

§ 15.

Anträge auf Erweiterung der Lehrbefugnis sind durch die Fakultät an die Landesunterrichtsverwaltung einzureichen und von dieser nach Zu-

stimmung des Reichswissenschaftsministers zu entscheiden.

§ 16.

Die Lehrbefugnis gilt für sämtliche Hochschulen des Deutschen Reiches.

§ 17.

Ein Wechsel der Hochschule bedarf der Zustimmung des Reichswissenschaftsministers; er kann von diesem angeordnet werden.

§ 18.

Der Reichswissenschaftsminister kann die Lehrbefugnis entziehen oder einschränken, wenn es im Universitätsinteresse geboten ist.

3. Übergangsbestimmungen.

§ 19.

Die Reichs-Habilitations-Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle aller bisher geltenden Bestimmungen.

§ 20.

Auf die nach bisherigen Bestimmungen habilitierten findet die Reichs-Habilitations-Ordnung sinngemäß Anwendung, insonderheit steht ihnen, auch soweit sie nicht mehr an einer deutschen Hochschule lehren, der Grad eines habilitierten Doktors oder Lizentiaten zu.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

12. Schullandheime.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 4. Oktober 1933 — U II C 2580 — (S. 6 dieses Heftes).

Ich weise darauf hin, daß der vorstehend genannte Runderlaß über die Bedeutung der Schullandheime nach der Überführung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime in den Reichsverband deutscher Jugendherbergen sinngemäß auch für die Jugendherbergen gilt, die in den Dienst der Schuljugenderziehung gestellt werden.

Berlin, den 14. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: R o t h s t e i n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — U II C 31202.

13. Übernahme von Studienassessoren in den Volksschuldienst.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 23. November 1934 — U II D 1 12123 U II D 2, U II E, U II B —.

Nach Absatz 6 des obigen Erlasses sind Studienassessoren während ihrer Probezeit im Volksschuldienst in einer freien Hilfslehrerstelle zu beschäftigen. Da in der Stadt Berlin keine Hilfslehrerstellen vorhanden sind, können Anträge von Studienassessoren auf Übernahme nach Berlin nicht entgegengenommen werden. Sollten trotzdem Anträge eingehen, so sind diese nicht an den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) weiterzureichen. Es ist den Studienassessoren freizustellen, ihre Beschäftigung in einem anderen Bezirk nachzusehen.

Berlin, den 15. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Rothstein.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — U II D 12686 U II D 2.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 15.)

14. Staatliche Anerkennung als Volkspfleger (=pflegerinnen).

I.

In den Übergangsbestimmungen über die Gestaltung des Unterrichts an den staatlich anerkannten Volkspflegeschulen, die durch die Erlasse vom 27. Januar 1934 — U II M 81 — und vom 5. Mai 1934 — U II M 488 — (Zentrbl. S. 46 und 156) ergangen sind, ist für die Berufsarbeiter (=arbeiterinnen) in der Volkswohlfahrtspflege die Bezeichnung „Volkspfleger (=pflegerinnen)“ gewählt worden. Diese Bezeichnung wird auch in die Vorschriften übernommen werden, die an Stelle der bisher für die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspfleger (=pflegerinnen) geltenden treten sollen.

II.

Ich bestimme für Preußen, daß schon jetzt in allen Fällen die neue Bezeichnung angewandt wird.

Berlin, den 17. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Rothstein.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin (Abteilung V). — U II M 2253.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 15.)

15. Zahlung von Versorgungsbezügen an Bezugsberechtigte im Ausland.

Ich verweise auf den im Preussischen Besoldungsblatt auf S. 376 veröffentlichten Runderlaß des Finanzministers vom 6. Dezember 1934, betreffend Zahlung von Versorgungsbezügen an Bezugsberechtigte im Ausland — I D 4520/6. 11. —, und ersuche um gleichmäßige Beachtung und Durchführung.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht (vergl. auch den Runderlaß vom 27. Oktober 1934 — A 3327 —, Zentrbl. S. 346).

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Kanbau.

An die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. — A 3934.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 15.)

16. Firma des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Um die Vereinigung der Unterrichtsressorts im Reich und in Preußen auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, wird künftig für die beiden Ministerien eine gleichmäßige Firma angewandt. Ein preussischer Gesetzesentwurf, in dem u. a. der Name des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung umgewandelt wird in „Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, ist in Vorbereitung. Der Herr Preussische Ministerpräsident hat sich mit der sofortigen Anwendung der neuen Firma einverstanden erklärt.

Ich zeichne nunmehr „Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die obersten Reichsbehörden, die Reichsleitung der NSDAP, München, Verbindungsstab Berlin, die Herren Reichsstatthalter, die obersten Landesbehörden (in Preußen sämtliche Ministerien), die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — A 4006 B.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 15.)

17. Aufnahme von Studierenden in die preussischen Hochschulen für Lehrerbildung.

Nach der nationalsozialistischen Revolution bessern sich auch die Berufsaussichten für die Volksschullehrer, vor allem auf evangelischer Seite. Diese Lage gestattet es, Ostern 1935 etwa 2000 Studierende

an den preußischen Hochschulen für Lehrerbildung aufzunehmen. In erster Linie werden Abiturienten (Abiturientinnen) des Jahrgangs 1934 berücksichtigt, die ihrer studentischen Arbeitsdienstpflicht genügt haben. Darüber hinaus wird aber auch bereits der Jahrgang 1935 aufgerufen. Abiturienten (Abiturientinnen) des Jahrgangs 1935, die bereits für das Sommerhalbjahr 1935 aufgenommen werden, werden den Arbeitsdienst voraussichtlich später ableisten müssen. Voraussetzung für das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung ist wiederum die Erlangung der Hochschulreife.

Aufnahmegesuche sind von jetzt an bis spätestens zum 15. Januar 1935 bei den Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Beuthen O.S., Bonn, Cottbus, Dortmund, Elbing, Frankfurt a./D., Hannover, Hirschberg i. Rsgb., Kiel, Lauenburg i. Pomm. oder Weilburg einzureichen. In Hannover werden evangelische Bewerberinnen, in Beuthen O.S. katholische männliche und weibliche Bewerber, in Bonn katholische männliche Bewerber, an allen übrigen Hochschulen männliche Bewerber aufgenommen. Jeder Bewerber darf sich nur an einer Hochschule für Lehrerbildung anmelden.

Den Gesuchen der Bewerber sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,
2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reisezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,
4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber entweder am 1. Januar 1934 die preußische Staatsangehörigkeit besessen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Preußen seinen Wohnsitz gehabt hat,
5. Angaben über die arische Abstammung (durch Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern usw. zu belegen),
6. Nachweise über die Betätigung in politischen Kampfverbänden und im Freiwilligen Arbeitsdienst, von Bewerberinnen über die Mitarbeit an vorwiegend dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates.

Ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat, ist erst auf besondere Anforderung des Hochschuldirektors nachzureichen.

Etwasige Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstellen der Hochschulen für Lehrerbildung zu richten.

Die Aufnahmeprüfungen finden Ende Januar bis Anfang Februar 1935 statt. Die Bewerber (Bewerberinnen) werden nach Bedarf von den Hochschuldirektoren zur Vorstellung geladen und auf Grund der vorgelegten Zeugnisse, ihrer

musikalischen und technischen Vorbildung sowie ihrer Eignung für den Lehrerberuf ausgewählt.

Die Bewerber haben ihr sportliches und musikalisches Können nachzuweisen. In einer kurzen Prüfung ist die Eignung für den später zu erteilenden Turn- und Volkssportunterricht darzulegen. Die Bewerber müssen bei natürlicher stimmlicher Begabung mit der allgemeinen Musiklehre vertraut sein, ein Motiv nachsingen sowie ein einfaches Lied vom Blatt und eine Anzahl Volkslieder auswendig singen können. Im Spiel eines Instrumentes, in der Regel der Geige, des Klaviers oder der Orgel, müssen die Grundlagen vorhanden sein. — Die Bewerberinnen müssen sich über Fertigkeiten in der Nadelarbeit sowie über einfaches gewerblich-technisches, hauswirtschaftliches, sportliches und musikalisches Können ausweisen.

Ob in Ausnahmefällen von der Forderung hinreichender musikalischer und turnerischer Vorbildung überhaupt abgesehen werden kann, wird erst am Schlusse der Aufnahme entschieden.

Wegen der Aufnahme akademischer Anwärter für Mittelschullehrerstellen zu einem Umschulungslehrgang erfolgt besondere Bekanntmachung.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

Bekanntmachung. — U II B 2594 U II D.

(MinAmtsbl. 1935 S. 15.)

18. Umschulung von evangelischen männlichen akademischen Anwärtern auf Mittelschullehrerstellen für den Volksschuldienst.

Die Beschäftigungslage für evangelische männliche Schulumtswerber läßt es zu, auch im kommenden Jahre eine beschränkte Anzahl von evangelischen männlichen akademischen Anwärtern für Mittelschullehrerstellen für den Volksschuldienst umzuschulen. In Fortführung der durch meinen Runderlaß vom 26. Oktober 1933 — U II B 2001 U II D. 1. — (Zentrbl. S. 280) eingeleiteten Maßnahme beginnen zu Ostern 1935 erneut Lehrgänge, die den Zweck haben, diese Anwärter in die Theorie und Praxis des Volksschulunterrichts einzuführen. Die Lehrgänge, die bisher ein Jahr dauerten, werden voraussichtlich um einige Monate verkürzt werden.

Die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin eruche ich, die evangelischen männlichen akademischen Anwärter für Mittelschullehrerstellen in geeigneter Weise zu benachrichtigen und ihnen anheimzugeben, Aufnahmegesuche bis zum 15. Januar 1935 bei den Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Elbing, Cottbus, Frankfurt a./D., Lauenburg i. Pomm., Hirschberg i. Rsgb., Kiel, Dortmund oder Weilburg einzureichen. Den Anwärtern ist

hierbei zu eröffnen, daß ihre Beschäftigung im Volksschuldienste nach Beendigung des Lehrgangs in Aussicht genommen ist, daß sie aber im Falle der Nichtbeschäftigung wie die übrigen Schulamtsbewerber keinen Anspruch auf Gewährung von Fortbildungszuschüssen haben.

Jeder Aufnahmesuchende darf sich nur an einer Hochschule für Lehrerbildung bewerben. Den Gesuchen sind die in meinem Runderlaß vom 26. Oktober 1933 — U I I B 2001 U I I D 1 — bezeichneten Unterlagen beizufügen. An Stelle des Nachweises der preußischen Staatsangehörigkeit hat jeder Anwärter einen amtlichen Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit beizubringen mit einem Nachweis, daß er entweder am 1. Januar 1934 die preußische Staatsangehörigkeit besessen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Preußen seinen Wohnsitz gehabt hat. Bezüglich der Vorlage des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses, der Vorstellung bei den Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung und der an die Aufnahmesuchenden zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei meinem Runderlaß vom 26. Oktober 1933.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung werden von Ostern 1935 ab voraussichtlich nur ein oder zwei Lehrgänge eingerichtet werden. An welchen Orten die Anwärter ausgebildet werden, läßt sich noch nicht übersehen. Hierüber ergeht noch weitere Mitteilung.

Wegen der endgültigen Zulassung der Anwärter zu den Lehrgängen verweise ich die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung auf meinen Runderlaß vom 20. Dezember 1934 — U I I B 2594 U I I D — (S. 15).

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Elbing, Cottbus, Frankfurt a./O., Lauenburg i. Pomm., Hirschberg i. Hsgb., Kiel, Dortmund und Weilburg. — Abdruck zur Kenntnisnahme an die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Beuthen O. S. und Bonn sowie den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerinnenbildung in Hannover. — U I I B 2595 U I I D.

(MinAmtsbl. 1935 S. 16.)

19. Beurlaubung von Schülern mittlerer und höherer Lehranstalten zu Führer-Schulungslehrgängen der Hitler-Jugend.

Zur Sicherung des Führernachwuchses der Hitler-Jugend werden laufend Führer-Schulungslehrgänge abgehalten. Es ist daran festzuhalten, daß die Heranziehung von Schülern der mittleren

und höheren Lehranstalten zu derartigen Lehrgängen nach Möglichkeit nur während der Ferienzeiten zu erfolgen hat. Es wird sich jedoch mit Rücksicht auf die räumlichen Verhältnisse, die zur Verfügung stehende Zeit und die notwendige gemeinsame Besetzung der laufenden Lehrgänge mit Schülern und Jungarbeitern eine Heranziehung einzelner Schüler auch während der Schulzeit nicht vermeiden lassen.

Soweit Schüler während der Schulzeit zu solchen Lehrgängen herangezogen werden, darf nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Urlaub erteilt werden.

1. Der Urlaub soll nur erteilt werden, wenn bei Begabung, Fleiß und Leistungen des Schülers durch die Unterbrechung des Unterrichts dauernde Nachteile für seine unterrichtliche Ausbildung nicht zu erwarten sind. Der Urlaub darf nicht erteilt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Schüler infolge der Unterbrechung des Unterrichts das Klassenziel nicht erreichen wird. Schülern des letzten Schuljahres darf innerhalb der Zeit von sechs Monaten vor Schuljahrschluß kein Urlaub erteilt werden.

2. Der Urlaub darf die Höchstdauer von vier Wochen nicht überschreiten.

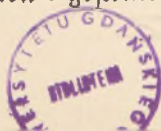
3. Über die Beurlaubung entscheidet der Schulleiter nach Fühlungnahme mit den Klassenlehrern und den übrigen am Unterricht des Schülers beteiligten Lehrern.

4. Die Urlaubserteilung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese sind, soweit es angebracht erscheint, darauf hinzuweisen, daß bei Beurteilung der Schulleistungen eine Rücksichtnahme auf die Teilnahme an dem Lehrgang nicht erfolgen kann.

5. Die Urlaubsanträge sind von dem zuständigen Gebietsführer unter Benutzung der von der Reichsjugendführung mit meinem Einverständnis herausgegebenen Formblätter an den Anstaltsleiter zu richten. Gibt der Schulleiter dem Antrage statt, so ist das Formblatt mit entsprechender Stellungnahme dem zu beurlaubenden Schüler auszuhandigen. Kann der Urlaub nicht erteilt werden, so ist das Formblatt mit kurzer Begründung der Ablehnung dem zuständigen Bannführer der Hitler-Jugend zuzuleiten.

6. Die gleichen Richtlinien gelten für Beurlaubungen bei der Einberufung zu Geländesportkursen und Luftschulübungen. Ziff. 1—4 der Richtlinien gelten auch für die ausnahmsweise stattfindenden Beurlaubungen von Schülern für die Auslese-schulung der Oblaute des Volksbundes für das Deutschtum im Auslande. Ob und inwieweit Beurlaubungen auch in anderen ähnlichen Fällen stattfinden können, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Ich ersuche Sie, die Anstaltsleiter Ihres Aufsichtsbereiches von den vorstehenden Richtlinien in Kenntnis zu setzen. Einen Abdruck des mit meinem Einverständnis von der Reichsjugendführung aufgestellten Formblattes füge ich bei.



Der für die Preussische Schulverwaltung ergangene Erlass U II C 2720 vom 27. Oktober 1933 und mein Erlass R U II G 266 vom 16. September 1934 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 21. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung), die Herren Regierungspräsidenten und die Landesregierungen (außer Preußen). — U II G 6440.

(MinAmtsbl. 1935 S. 17.)

20. Der Tierschutz im heutigen Deutschland.

Auf die Eingabe vom 14. November 1934 teile ich ergebenst mit, daß ich nicht in der Lage bin,

den mir vorgelegten Vortrag des Herrn Schaufuß „Der Tierschutz im heutigen Deutschland“ der Lehrerschaft zur Anschaffung zu empfehlen.

Berlin, den 22. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An den Tierschutzverein zu Meißen G. V., zu Händen des Herrn Dr. Knöfel in Meißen in Sachsen. — R U II C 790 K II.

(MinAmtsbl. 1935 S. 18.)

21. Druckfehlerberichtigung.

Das im Verzeichnis der zur Besprechung eingesandten Bücher und Schriften (Zentrbl. 1934 Heft 24 S. 378 lfd. Nr. 22) angezeigte Buch trägt den Titel „Der Signal g a s t“ und nicht „Der Signal p a ß“.

In der Bekanntmachung vom 29. November 1934 — R U II C 729 — (Zentrbl. Heft 24 S. 375) muß es in Zeile 1 statt „175“ „165“ Jahre heißen.